

**Zeitschrift:** Unsere Kunstdenkmäler : Mitteilungsblatt für die Mitglieder der Gesellschaft für Schweizerische Kunstgeschichte = Nos monuments d'art et d'histoire : bulletin destiné aux membres de la Société d'Histoire de l'Art en Suisse = I nostri monumenti storici : bollettino per i membri della Società di Storia dell'Arte in Svizzera

**Herausgeber:** Gesellschaft für Schweizerische Kunstgeschichte

**Band:** 38 (1987)

**Heft:** 1

**Artikel:** Heimatschutz und Denkmalpflege : Gemeinsamkeiten - Unterschiede

**Autor:** Gattiker, Hans

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-393701>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 02.02.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

- Note <sup>1</sup> VON MOOS, LUDWIG. Die Eidgenössische Natur- und Heimatkommission vor den Aufgaben unserer Zeit (documenta helvetica 9/1973).
- <sup>2</sup> HUNZIKER, THEO. La protezione del paesaggio nella Svizzera – Messa in pratica in uno stato federale (Fondazione svizzera per la tutela del paesaggio, Berna, Pubblicazione N° 1 1982).

Indirizzo dell'autore Aldo Antonietti, dipl. Forstingenieur und Dr. es. sc. der ETH-Z., Leiter der Abteilung für Natur- und Heimatschutz beim Bundesamt für Forstwesen und Landschaftsschutz, Postfach 1987, 3001 Bern

HANS GATTIKER

## Heimatschutz und Denkmalpflege: Gemeinsamkeiten – Unterschiede

Am Anfang war die Denkmalpflege. Sie setzte sich «Erhaltung und Erwerbung vaterländischer Alterthümer», wie der betreffende Bundesbeschluss von 1886 betitelt ist, zum Ziel, im weiteren «Ausgrabungen und Erhaltung historisch oder künstlerisch bedeutsamer Baudenkmäler», dies neben den Bemühungen auch um bewegliche Antiquitäten. Es ging also um die Pflege vorhandener Werte.

Diese erscheint auch in der knapp zwanzig Jahre später erfolgten Gründungsdeklamation des Schweizer Heimatschutzes (SHS), doch bezeichnet dieser als eine weitere Hauptaufgabe der Vereinigung, «dahin zu wirken, dass der junge Techniker nach der ästhetischen Seite hin ausgebildet wird», was offensichtlich in die Zukunft weist.

Selbst in umfassender Bedeutung bezeichnet der Begriff «Denkmäler» Gegenstände mit bestimmten Charakteristiken, wo hingegen der Ausdruck «Heimat» nur im Zusammenhang mit der Erlebniswelt einzelner oder mehrerer Menschen eine Aussagekraft erhält. Diese Unterscheidung zeigt sich auch im Zweckartikel der SHS-Statuten, der u.a. die «Sicherstellung bester Umwelt- und Lebensbedingungen» als Anliegen nennt und die Denkmalpflege unter den zielverwandten Bestrebungen aufzählt. Allerdings verfolgt der SHS sein statutarisches Ziel (neben eher symbolischen Restaurierungsbeiträgen) durch Information und Beratung im Bereich von Raumplanung und Bautätigkeit, welche beiden Disziplinen sich sehr konkret und durchschlagend (positiv wie auch tatsächlich) auf Denkmalpflegeinteressen auswirken können. Heimatschutz bildet oder schafft somit für die Denkmalpflege einen gedanklichen Hintergrund, der weit über das Künstlerische und Ästhetische hinausreicht und demzufolge auch weitere Kreise in die Verantwortung miteinbezieht.

Wer zahlt, befiehlt. Demzufolge hat der Heimatschutz wenig zu befehlen. Als Verein engagierter Bürger aller Schichten und Berufe, mit einer winzigen Geschäftsstelle ausgestattet und fast ausschliesslich von freiwillig gespendeten Mitteln abhängig kann der SHS fast nur aufrufen, hinweisen und – leider oft genug – anklagen. In Fällen,

wo grosse Werte zu erhalten sind, wo viel Geld und viel fachliche Kapazität nötig ist, kann er nicht mithalten und ist froh um die öffentliche Denkmalpflege aller Stufen. Diese kann über die politischen Instanzen, denen sie unterstellt ist, einen differenzierten Schutz bestimmter Objekte verfügen, Einfluss auf Bau- und Restaurierungsarbeiten nehmen und diese auch finanziell entscheidend mittragen.

Diesen umfassenden Möglichkeiten der Amtsstellen steht aber als Einschränkung die Abhängigkeit von den gewählten Behörden gegenüber. Diese möchten wieder gewählt werden, denn ihr Amtssessel ist gleichzeitig ihr Brotkorb. Wahlen werden weitgehend mit Geld gewonnen, und diejenigen, die dieses Geld zur Verfügung stellen, erwarten, dass die mit ihrer Hilfe Gewählten im Amt die Interessen ihrer Wahlkampfspender vertreten. Da mit Abbruch und Neubau viel Geld verdient wird, entsteht zwangsläufig aus dieser Richtung ein Druck auf die Behörden, der sich in die Verwaltungen fortpflanzt und dort vermittels der Schweigepflicht jenen das Maul stopft, die sich von ihrer Stellung her für Erhalten und Restaurieren einsetzen. Dasselbe widerfährt den von den Exekutiven ernannten Verwaltungsexternen Kommissionen, deren Berichte meist nur nach aussen dringen, wenn sie der Exekutive genehm sind. Aufschlussreich ist in diesem Zusammenhang, dass gerade die bürgerlichen Parteien, die angeblich die Staatsquote einschränken wollen, ihre Devise jeweils vergessen, wenn über grosse öffentliche Bauinvestitionen zu befinden ist.

Die privaten Organisationen, zu denen notabene auch die GSK gehört, können in vielen dieser Fälle auf das Beschwerderecht aufgrund des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) zurückgreifen und so die Denkmalpflegeinstanzen – gewissermassen von aussen her – unterstützen. Dieses Beschwerderecht ist vergleichbar dem Einspracherecht, das einem Grundeigentümer zusteht, wenn in seiner unmittelbaren Nachbarschaft gebaut werden soll. Der Gesetzgeber anerkannte beim Erlass des NHG, dass die gesamtschweizerischen Organisationen, «die sich statutengemäss dem Natur- und Heimatschutz oder verwandten, rein ideellen Zielen widmen», in gleichem Mass durch Bauvorhaben betroffen sein können wie der oben erwähnte Grundeigentümer, und die Mehrzahl der schweizerischen Kantone hat bezüglich der Sektionen dieser Organisationen für kantonales Recht eine entsprechende Regelung getroffen.

In einem vereinfachten Bild stellt sich die Denkmalpflege dar als fachspezifisch ausgerichtet, kapazitätsstark, aber eingeschränkt bezüglich Handlungsfähigkeit, wogegen der Heimatschutz eher politisch orientiert und ständig überlastet ist, sich aber einer Unabhängigkeit von staatlichen Instanzen erfreut. Beide Situationen haben ihre Möglichkeiten, und tatsächlich ergänzen diese sich bisher bestens, nicht zuletzt auch wegen des guten Einvernehmens der Beteiligten.